



Verein ARGE Streuobst – Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Streuobstbaus und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen

Vereinsregister ZVR-Zahl 546313380

STATUTEN (Fassung vom 7.6.2024)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ARGE Streuobst – Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Streuobstbaus und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Streuobstbaus und die Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich. Der Begriff Streuobst umfasst den gesamten landschaftsprägenden extensiven Obstbau wie den bäuerlichen Obstbau, Hausgärten, Siedlerobstbau und andere extensiv bewirtschaftete Obstbestände.

(1) Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Aufbau eines Informations- und Kooperationsnetzes und Vernetzung aller im Streuobstbau und im Bereich der Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich relevanter Akteure – sowohl des öffentlichen und privaten Sektors, als auch der Wirtschaft und der Wissenschaft.
2. Positionierung des Streuobstbaues im Gesamtthemenkomplex Biodiversität.
3. Stärkung von Streuobstinitiativen und Initiativen zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
4. Öffentlichkeitsarbeit im Streuobstbereich und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
5. Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Nutzung der österreichischen Streuobstbestände sowie der obstgenetischen Ressourcen in Österreich.
6. Förderung des pomologischen Wissens und der pomologischen Forschung. Identifizierung, Sammlung, Dokumentation und Verfügbarmachen von alten Sorten. Koordination und Verbesserung von Kartierungsarbeiten.

ARGE Streuobst Österreich

Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Streuobstbaus und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen
c/o Höhere Bundeslehranstalt u. Bundesamt für Wein- u. Obstbau, Wiener Straße 74, A-3400 Klosterneuburg
Obmann DI Rainer Silber, Tel. +43-699-81247547, info@argestreuobst.at, Vereinsregister ZVR-Zahl 546313380

www.argestreuobst.at



7. Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Streuobstnutzung.
8. Entwicklung von Konzepten zum naturverträglichen Umgang mit phytosanitären Problemen im Streuobstbereich und Förderung der Forschung zu bestandesbedrohenden Schaderregern.
9. Förderung von Kooperationen zwischen Wissenschaft, lokalen und regionalen Initiativen insbesondere im Themenbereich der Sortenerhaltung und der Pflanzengesundheit.
10. Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks gegenüber Behörden, Medien und anderen Organisationen.
11. Positionierung und Vernetzung der österreichischen Aktivitäten im Streuobstbereich auf europäischer Ebene.
12. Im Sinne der Multifunktionalität des Streuobstbaus, soll bei den Aktivitäten des Vereines ein Brückenschlag zwischen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und Tourismus, sowie Forschung und Bildung angestrebt werden. Des Weiteren sollen auch regionale Besonderheiten und Erfordernisse sowie der kulturhistorische Aspekt des Streuobstbaus beachtet werden.

(2) Der Verein agiert überparteilich

(3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Einrichtung von Arbeitsgruppen zu relevanten Themen entsprechend den Vereinsziele gem. §2;
- b) Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Symposien u.a.), die den Austausch der Akteure im Sinne des Vereinszwecks fördern;
- c) Durchführung von Forschungsprojekten und Mitwirkung in Forschungsprojekten;
- d) Durchführung und Mitwirkung an Bildungsveranstaltungen, Ausstellungen, Schulungen und Exkursionen
- e) Herausgabe von Publikationen
- f) Herausgabe des Streuobst-Info als Newsletter der ARGE-Streuobst;
- g) Erstellung von Positionspapieren zum Streuobstbau und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen;
- h) Mitarbeit bzw. Parteienstellung bei streuobstrelevanten Fragen im weitesten Sinne.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen, Förderungen, Projekthonorare, Sponsoren-Einnahmen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- d) Spenden und Vermächtnisse.
- d) Vermögensverwaltung (Zinsen...),
- e) Einnahmen aus Inseraten
- f) Sonstige Einnahmen des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Ziele verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Einrichtungen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein mit einer regelmäßigen Spende unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Kenntnisnahme durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Auf Seiten des/der Antragsteller/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31.12.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 (ein) Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Die Mitglieder sind in der jährlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Schiedsgericht
- (4) die RechnungsprüferInnen

§ 9 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Der aktuelle Stand der Anzahl der Mitgliedschaften samt Anzahl der Stimmrechte gem. § 9, Abs. 7 ist bei der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Im allgemeinen Teil der Mitgliederversammlung (Vorträge...) sind auch Nichtmitglieder (Gäste) teilnahmeberechtigt.

(7) Anzahl der Stimmrechte: Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Handelt es sich bei einem ordentlichen Mitglied jedoch um einen Verein, Verband oder ähnliches der mehr als 10 Einzelpersonen vertritt, so richtet sich die Anzahl der Stimmrechte nach der Mitgliederzahl und wird wie folgt festgelegt:

10 bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen 51 bis 500 Mitglieder = 3 Stimmen über 500 Mitglieder = 4 Stimmen

Verbände oder ähnliches, die aufgrund ihrer Tätigkeit mehr als 10 Personen vertreten, aber keine Mitgliederlisten führen, werden vom Vorstand nach obigem System eingestuft. Die diesbezügliche Vorstandsentscheidung ist bei der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(8) Zum Eintrittszeitpunkt haben juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften dem Vorstand eine Person bekannt zu geben, die das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist zulässig.

(9) Mitglieder die im Sinne von Absatz 7 mehr als 10 Einzelpersonen vertreten, haben zum Eintrittszeitpunkt dem Vorstand ihre aktuelle Mitgliederzahl mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, Änderungen der Mitgliederzahl mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf ihr Stimmrecht nach Absatz 7 oder auf die Bemessung der Mitgliedsbeiträge auswirkt. Weiterhin sind sie verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die angegebene Mitgliederzahl durch geeignete Nachweise zu belegen. Ungewissheiten gehen zu Lasten der Mitglieder, im Zweifel verbleibt es bei der niedrigeren Stimme aufgrund der belegbaren Mitgliederzahl.

(10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal die Stimmrechte von zwei anderen Mitgliedern übernehmen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes hat in geheimer Wahl zu erfolgen, auf Antrag des Wahlleiters kann die Versammlung jedoch beschließen die Wahl öffentlich durchzuführen, hierfür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

(13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn diese/r nicht vorhanden ist bzw. auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(14) Mitgliederversammlungen können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem. § 3 VirtGesG, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, oder hybride Versammlungen gem § 4 VirtGesG durchgeführt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen gem. Abs. 2-13 sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine einfache virtuelle, moderierte virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird und welche Kommunikationsplattform dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau, SchriftführerIn und KassierIn und maximal 9 weiteren Vorstandsmitgliedern. StellvertreterInnen können vom Vorstand aus den gewählten Vorstandsmitgliedern nominiert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu kooptieren, die Mitglieder sind in der nächstfolgenden Vereinsaussendung darüber zu informieren. Darüber hinaus können bei Bedarf vom gewählten Vorstand weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden, diese haben jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die

RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich durch den/die Obmann/frau, in Verhinderung durch den/die SchriftführerIn. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, von Obmann/frau bzw. SchriftführerIn binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes hat in jedem Fall unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50% plus eine Stimme), wobei zumindest 5 Stimmen für die Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann bzw. die Obfrau. Bei Verhinderung führt den Vorsitz deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung der/die SchriftführerIn. Sind auch diese verhindert oder nicht vorhanden, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Wenn durch Austritte die Mindestanzahl des stimmberechtigten Vorstandes unterschritten wird hat der restliche Vorstand binnen 2 Wochen ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Wenn dies nicht gelingt ist unmittelbar danach eine ao Mitgliederversammlung zur Wahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische bzw. mit teilweiser physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit

laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen zum Verein;

(8) Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben und Themen zur Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn, nominierte StellvertreterInnen oder andere vom Vorstand nominierte Vorstandsmitglieder unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Verträge und andere Vereinbarungen benötigen immer der schriftlichen Ausfertigung. Diese Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der Unterschriften von Obmann/frau und SchriftführerIn.

Geldangelegenheiten benötigen ab 400 Euro immer der Unterschriften von Obmann/frau und KassiererIn. Unter 400 Euro muss das 4 Augen Prinzip gewährleistet sein.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ist insbesondere auch für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und koordiniert diese in Abstimmung mit dem/der Obmann/frau.

(7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung von Obmann/frau oder SchriftführerIn oder KassierIn und keine StellvertreterInnen nominiert wurden haben die restlichen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des

Vorstandes eine Person zu bestimmen die die jeweilige Funktion für die Dauer der Verhinderung übernimmt – für die Beschlussfassung hierüber gilt § 11 Abs. 6. Weiters können Obmann/frau oder SchriftführerIn oder KassierIn, ihre Aufgaben in bestimmten Teilbereichen und für bestimmte Zeit an ihre StellvertreterInnen oder andere Mitglieder des Vorstandes übertragen – dies bedarf ebenso der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Geschäftsführung

Bei Bedarf kann zur Führung der Tagesgeschäfte ein/e GeschäftsführerIn vom Vorstand schriftlich bestellt werden. Diese/r ist dem Vorstand unterstellt und dem/der Obmann/frau weisungsgebunden. Der/die GeschäftsführerIn liefert einen halbjährlichen Rechenschaftsbericht an den Vorstand.

§ 15 RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern jederzeit und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen nach Aufforderung zur Einberufung einer AO Mitgliederversammlung die vollständigen Mitgliederlisten auszufolgen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(5) Ausfall der RechnungsprüferInnen – bei dauerhaftem Ausfall einer/r RechnungsprüferIn hat der Vorstand unmittelbar innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zur Wahl einer/eines neuen RechnungsprüferIn.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das - nach Abdeckung der Passiva - verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz) zu verwenden

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.